

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 25. April 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Stammheim. (Edictal Ladung.) Christina Waker von Stammheim, welche längst verschollen ist, hat am 15. September 1822. bereits das 70. ste Jahr zurückgelegt. Auf Anrufen der bekannten nächsten Verwandten derselben wird gedachte Waker, oder ihre Descendenten aufgefordert, binnen 90. Tagen peremptorischer Frist sich bey der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls die Waker für todt erklärt, und deren pflegschaftliches Vermögen unter die sich bereits gemeldeten Verwandten derselben vertheilt werden wird.

So beschloffen, im K. Oberamtsgericht
Calw am 17. April 1827.

Gerichts Actuar.
Eienhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Calw.

Die Ortsvorstände haben ihren Amts Angehörigen durch öffentliche Bekanntmachung die Beobachtung des §. 7. des

Recise-Gesetzes vom 18. July 1824., wonach zu allen Getranke Verkäufen, welche der Recise unterworfen sind, der Verkäufer den Unterkäufer zu ziehen hat, und die Käufer den Verkäufer an die Beziehung des Unterkäufers und an die Entichtung der Recise zu erinnern haben, unter dem Androhen auf's neue einzuschärfen, daß auf die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften eine Strafe von 4 fl. gesetzt sey. Die Käufer sind wo es nicht bereits geschehen ist, auf die Erfüllung ihrer diessfälligen Obliegenheiten sogleich in Pflichten zu nehmen.

Calw, den 20. April 1827.

K. Oberamt,

Oberamts-Verweser Schmid.

Der Unterzeichnete wird wegen der Rechnungs-Abhandeln in den Monaten May und Juny nur am Mittwoch u. Samstag zu Haus anzutreffen seyn, was die Ortsvorsteher ihren Amtsangehörigen bekannt zu machen haben.

Calw, den 20. April 1827.

K. Oberamt,

Oberamts-Verweser Schmid.

Eberspiel. (Haus- und Güterverkauf.) Aus der Gantmasse des Georg Jacob Hamman dahier, wird am Montag den 7. May

d. J. Morgens 9. Uhr in dem Gemeinderaths-Zimmer im Aussch. reich verkauft werden:

Eine 1. stockere Wohnung mit Waghütte und 9. Rachen Garten dabey,

und

1. Morgen 2. Brtl. Mehfeld.

Zu diesem Liegenschafts-Verkauf werden die Liebhaber eingeladen, und die Köblichen Schultheissen-Aemter ersucht, solchen ihren Inwohnerschaften berant zu machen, mit dem Bemerkten daß die dem Gemeinderath unbekanntem Kaufs-Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens- und Pädicats-Zeugnissen — die gehdrig legalisirt sind, versehen seyn müssen. — Den 9. April 1827.

Schultheissenamts-Verweser und Gemeinderath.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

In Sanntsachen des Andreas Knöller, Schlossers zu Bernbach, wird die Schuldenliquidation Samstag, am 5. May Morgens 8. Uhr, allda vorgenommen werden.

Hiebei haben alle Gläubiger desselben zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung der Schuld Urkunden, zu liquidiren, und sich wegen des Güterverkaufs ic. zu erklären.

Gegen die Nichterscheinenden, wird in der nächst folgenden Gerichts Sitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Neuenbürg den 4. April 1827.

K. Oberamtsgericht.

Pistorius.

Neuenbürg. (Vorladung eines Verschollenen.) Der seit vielen Jahren verschollene Jakob Friedrich Müller, Beker von Calmbach hatt bereits das 70. ste Jahr zurückge-

legt. Es werden daher er und seine etwaige Leibeserben aufgefordert, ihre Ansprüche an das in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen binnen des peremptorischen Termins von 90. Tagen geltend zu machen, widrigensfalls Müller für Tod angenommen, und sein Vermögen an seine Intestat Erben ausgefolgt werden würde.

Den 9. April 1827.

Oberamtsrichter

Pistorius.

Calmbach — Gerichtsbezirks Neuenbürg. In der Sanntsache des weiland Sigmund Friedrich Bott, gewesenen Pfösters zu Calmbach ist zur Schulden-Liquidation verbunden mit einem Nachlaß, oder Borg, Vergleichs, Versuch Tagfahrt auf

Freitag den 11. May d. J.

festgesetzt.

Alle die Ansprüche an die Verlassenschaft des Bott zu machen haben, werden daher aufgefordert, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte Morgens 8. Uhr auf dem Gemeinderaths-Zimmer in Calmbach zu erscheinen, und solche unter Vorlegung der Original-Documente geltend zu machen, widrigensfalls sie am Schlusse der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen würden.

So beschloffen, im K. Oberamtsgericht Neuenbürg den 12. April 1827.

Oberamtsrichter

Pistorius.

Neuenbürg. Einem bey der unterzeichneten Stelle wegen Diebstahls-Verdachts in Untersuchung befindlichen Gerichts-Angehörigen wurden 1. paar neue Stiefel und 1. paar neue Weiberschuhe, welche dem Vermuthen nach an dem im September vorigen Jahrs dahier abgehaltenen Markte entwendet worden, abgenommen, daher man den etwaigen Eigenthümer hiemit auffordert, sich dahier einzufinden um die angeführ-

ten Gegenstände abzuholen.
Neuenbürg am 14. April 1827.
K. Ober Amts Gericht.
Assistent v R d d e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Die Königlich Württembergische und die Königlich Baiersche Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückten unbemittelten Unterthanen gegenseitig ohne Ersatz die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende folgendes festgesetzt worden:

- 1.) Die Kur- und Verpflegungs-Kosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemüthe-Kassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bey solchen Fällen, in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Verjämmerung erscheine.
 - 2.) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, insoferne außer dem Falle, wirklich ganzlicher Grundgenstlosigkeit häufig nur die Bedürftigkeit des Augenblicks die Mittel schwer Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfrage bey der heimatlichen Behörde zu erheben ist.
- Wonach die Orts Vorsteher sich zu ach-

ten haben.
Neuenbürg, den 16. April 1827.
K. Oberamt.
Hörner.

Ausseramtliche Gegenstände.

Calw. Aus der Verlassenschafts-Masse des dahier verstorbenen Herrn Oberamtmanns Braun wird in dem Oberamten Gebäude am 23. April und in den folgenden Tagen eine Fahrniß-Auction gegen gleich baare Bezahlung durch alle Rubriken abgehalten werden; insbesondere kommt zur Versteigerung:

Am Montag den 23. April:

Geschmuck, Gold, Silber, Manns-Kleider, worunter sich auch eine ganz neue, goldgestifte Staats-Uniform befindet, Leinwand, Weiszeug und Bücher.

Am Dienstag den 24. April:

Leinwand, mit Bett- Ueberzügen, Vorhängen, und einer vorzüglich schönen Saruitur damascirten Tischzeug, neue und alte Betten auch Matrasen.

Am Mittwoch den 25. April:

Mehrere Chaisen, Schlitten, 2. und 1. spänniges Pferd, Geschirr und gutes Reuzeug, ein Vorrath gutes Heu, ferner Weis, Zinn, Kupfer, Eisen und Viech-Geschirr.

Am Donnerstag den 26. April:

Holzerngeschirr und Schreinwerk, worunter sich vorzüglich schöne gepolsterte Sopha, Sessel, geschlossene Armoires, und Pfeiler-Comode befinden, und

Am Freitag den 27. April:

Faß und Bandgeschirr mit mehreren in Eisen gebundenen Fässern, ein Vorrath von Wein von den Jahrgängen 1823, 1825, und 1826, und gewisser Hausrath, worunter: Glaswerk, und vorzügliches Porzellan, und Stein-gut Geschirr.

Calw den 11. April 1827.

Weil die Stadt. Mittwoch den 2. May werden auf hiesigem Rathhaus

von dem Vorrathskasten 80. Eshl. Dinkel und 8. Eshl. Haber im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 10. April 1827.

Stadtrath Laumaier.

Calw. Sehr gute gelbe Erdbirnen das Sri um 12. kr. sind zu erfragen bey Bäck Schäffer auf dem Markt.

Hirschau. (Tan; Musik.) Auf Veranlassung wird Unterzogener am 1. Mai einen Tanz geben, wozu höflichst einladet — J. D. Schnauffer, zum Lamm.

Calw. Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbregeln:

Simon Gehring.

Ludwig Dingler.

Die Obst = Cultur in unserer Gegend.

(Fortsetzung.)

Unter den Septemberbirnen ist die Knausbirne nicht allein in unserem Oberamt sondern auch in andern Gegenden sehr häufig und weit verbreitet; daß diese Birne in so grossen Credit gekommen ist, ist höchst wahrscheinlich die einzige Ursache, weil diese Sorte alljährlich stark blühet, und auch öfters recht reichliche

Erndten liefert. Daß es aber zwey verschiedene Arten von Knausbirnen gibt, nehme ich für ganz bestimmt an; in der Umgebung von Herrenberg hat man eine viel bessere Art von Knausbirn, diese haben kein so rauhes, sondern ein viel zarteres Fleisch; wenn man die Knausbirn in unserer Gegend nur ein wenig zu bald vom Baum abnimmt, so ist ihr Saft streng, und zieht die Kehle zusammen, und läßt man sie am Baume reif werden, so werden sie gleich taig; sie haben nur zum Dörren einen Werth, der Most von diesen Birnen hat nicht viel Geist, ist nicht haltbar, und wird sehr ungeru heft.

Wenn man in hiesigem Oberamt bessere Mostbirnen kennen lernen wird, dann wird sich die Zahl der Knausbirnbäume vermindern, man wird nach 20. Jahren übelath nicht mehr so viele Knausbirnbäume antreffen; wenn die sehr fruchtbare Bogenäckerin, die auch wie die Knausbirne jährlich stark blühet, und die einen geistreichen haltbaren Most liefert, mehr bekannt werden wird, diese könnte die Knausbirne verdrängen.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. Marktpreise am 21. April 1827. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 126. Scheffel Kernen; 54. Scheffel Dinkel; 24. Scheffel Haber.

| Frucht = Preise. | | Vierualien = Preise. | |
|---------------------------|-----------------------------------|-------------------------|---------------------|
| Kernen der Scheff. | 10fl. 12kr. 9fl. 53kr. 9fl. 12kr. | Rindschmalz das Pfund | 15kr. 14kr. |
| Dinkel | 4fl. 12kr. 4fl. 5kr. 3fl. 52kr. | Schweinschmalz | 12kr. —kr. |
| Haber | 3fl. 12kr. 3fl. 5kr. 2fl. 56kr. | Butter | 12kr. 11kr. |
| Wocken das Sack | fl. 50kr. — fl. 48kr. — fl. —kr. | Lichter gegossene | 16kr. —kr. |
| Gersten | fl. 4kr. — fl. —kr. — fl. —kr. | „ „ gezogene | 14kr. —kr. |
| Bohnen | fl. 46kr. — fl. 42kr. — fl. —kr. | Saife | 12kr. —kr. |
| Linsen | fl. 40kr. — fl. 38kr. — fl. —kr. | Eyer | — 6. um = 4kr. —kr. |
| Erbsen | fl. 20kr. 1fl. —kr. — fl. —kr. | | |
| | | | |
| Brodt = Preise. | | Fleisch = Preise. | |
| Weißes Brod 4 Pfund | 8kr. | Ochsenfleisch das Pfund | 6kr. |
| 1. Kreuzerwert soll wägen | 10 1/2 Loth. | Rindsfleisch | 5kr. |
| | | Lbsfleisch | 4kr. |
| | | Lammfleisch | 6kr. |
| | | Schweinefleisch | 7kr. |

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Calnheimer, Schrammenweiger.

gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.